

► Unbefristeter Umgangs Ausschluss

Ablehnende Haltung des Kindes gegenüber dem Vater reicht

| Ein Umgangs Ausschluss für längere Zeit setzt eine Kindeswohlgefährdung voraus, § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB. Die Kindeswohlgefährdung kann in einer ablehnenden Haltung eines 12-jährigen Kindes begründet sein. Denn es kann kindeswohlschädlich sein, den Kindeswillen zu brechen (BVerfG 17.9.16, 1 BvR 1547/16, Abruf-Nr. 189701). |

Das Kind empfand den anhaltenden Konflikt der Eltern nach wie vor als Bedrohung seiner Beziehung und Bindung zur Mutter als seiner Hauptbezugsperson. Deswegen lehnte es in der Anhörung den Kontakt zum Vater ab. Versuche des Familiengerichts im Anhörungstermin, das Mädchen zu Umgangskontakten mit ihrem Vater zu bewegen, schlugen fehl.

MERKE | Das BVerfG hat auch akzeptiert, dass kein neues Sachverständigen-gutachten eingeholt wurde, weil sich die Rahmenbedingungen seit der Begutachtung nicht verbessert hatten. Die Ablehnungshaltung der 12-Jährigen hatte sich im Verhältnis zu einem Vorverfahren vielmehr verstärkt. Dies entsprach der Prognose des Sachverständigen. Der Sachverständige im vorangegangenen Verfahren hatte für den Fall des fortgesetzten Elternkonflikts prognostiziert, dass sich die Ablehnungshaltung verstärken werde. Bereits im Vorverfahren hatte der Sachverständige festgestellt, dass durch eine Exploration des Kindes nichts an der Hauptproblematik geändert werden könne, weil diese im Verhalten ihrer Eltern liege.

► Verfahrensbeistand

Nicht wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnbar

| Die Entscheidung darüber, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, ist nicht isoliert anfechtbar, sondern nur im Rahmen einer Beschwerde in der Hauptsache, § 158 Abs. 3 S. 4 FamFG. Aber auch im Rahmen einer Beschwerde zur Hauptsache kann eine Befangenheit des Verfahrensbeistands nicht geltend gemacht werden (OLG Köln 8.6.16, 10 UF 200/15, Abruf-Nr. 189702). |

MERKE | Dem Verfahrensbeistand obliegt es, die Interessen des Kindes wahrzunehmen. Daher ist er im Gegensatz zum Sachverständigen und Dolmetscher kein zur Unparteilichkeit verpflichteter Gehilfe des Gerichts, sondern einseitiger Interessenvertreter des Kindes im Verfahren. Er hat eine einem Parteivertreter ähnliche Rechtsstellung und muss allein das Kindeswohl berücksichtigen. Deshalb sind die Vorschriften, die die Ablehnung eines Sachverständigen oder eines Dolmetschers regeln, nicht entsprechend anzuwenden (vgl. OLG Celle FGPrax 03, 128).

Auch ein Umgangspfleger kann nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (OLG Karlsruhe FamRZ 05, 1571).



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 189701

Es musste kein
neues Sachver-
ständigen-gutachten
eingeholt werden



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 189702

Verfahrensbeistand
ist Interessen-
vertreter des Kindes